

GESCHÄFTSORDNUNG DES DOKTORATSBEIRATES **DR. PHIL. / Doktoratsbeirat 1**

Geschäftsordnung des Doktoratsbeirates „Dr. phil./Doktoratsbeirat I“ für die Dissertationsgebiete Anglistik und Amerikanistik inkl. Unterrichtsfach, Deutsche Philologie inkl. Unterrichtsfach, Germanistik im interkulturellen Kontext, Geschichte inkl. Unterrichtsfach, Philosophie, Romanistik inkl. Unterrichtsfächer, Slawistik inkl. Unterrichtsfach, auslaufend: Sprachwissenschaft.

(1) Die Zusammensetzung und der Wirkungsbereich der Doktoratsbeiräte ergeben sich aus den Bestimmungen gem. § 19 der Satzung Teil B: Studienrechtliche Bestimmungen der Alpen-Adria-Universität Klagenfurt in Verbindung mit § 6 Curriculum für die Doktoratsstudien an der Alpen-Adria-Universität Klagenfurt in der jeweils geltenden Fassung. Die Funktionsperiode beträgt zwei Jahre.

(2) Der Doktoratsbeirat berät die Studienrektorin bzw. den Studienrektor, die Betreuenden der DoktorandInnen sowie die Studierenden des Doktoratsstudiums der Dissertationsgebiete Anglistik und Amerikanistik inkl. Unterrichtsfach, Deutsche Philologie inkl. Unterrichtsfach, Germanistik im interkulturellen Kontext, Geschichte inkl. Unterrichtsfach, Philosophie, Romanistik inkl. Unterrichtsfächer, Slawistik inkl. Unterrichtsfach, auslaufend: Sprachwissenschaft. Zu seinen Aufgaben gehört insbesondere:

1. Festlegen von Terminen und Anmeldefristen für die Präsentation der Dissertationsvorhaben, deren Bekanntgabe sowie die Organisation der universitätsöffentlichen Präsentation der eingereichten Dissertationsvorhaben (§ 4 Abs. 1 Curriculum). Spätestens zum auf der Homepage veröffentlichten Anmeldeschluss für den jeweiligen Präsentationstermin sind die Dissertationsvorhaben anzumelden.
2. Stellungnahme zu den eingereichten und präsentierten Dissertationsvorhaben (§ 5 Abs. 2 Curriculum);
3. Stellungnahme zur gemeinsamen Bearbeitung eines Themas durch mehrere Studierende;
4. Stellungnahme zu Abschluss, einseitiger Auflösung oder wesentlichen Änderungen der Dissertationsvereinbarung (§ 5 Abs. 2 und 3 Curriculum);
5. Vorschlag, nach Stellungnahme der Betreuenden, für die Bestellung der GutachterInnen für die Beurteilung der Dissertation.

(3) In der konstituierenden Sitzung werden die/der Vorsitzende des Doktoratsbeirates und seine/ihre Stellvertreterin bzw. sein/ihr Stellvertreter gewählt. Die Einladung zur und die Leitung der konstituierenden Sitzung obliegt dem an Dienstjahren ältesten Mitglied des Doktoratsbeirates. Die konstituierende Sitzung ist vor der ersten universitätsöffentlichen Präsentation der jeweiligen Funktionsperiode abzuhalten.

(4) Der Doktoratsbeirat tritt nach Bedarf zu einer Sitzung zusammen. Sitzungen finden jedenfalls im Anschluss an die Präsentationen statt. Die Sitzungen des Doktoratsbeirates sind nicht öffentlich.

(5) Die Einladung zu den Sitzungen des Doktoratsbeirats erfolgt durch die/den Vorsitzende/n unter Beilage einer Tagesordnung spätestens eine Woche vor der Sitzung schriftlich oder auf elektronischem Weg. Die Studienrektorin / der Studienrektor ist als Auskunftsperson zu den Sitzungen einzuladen. Bei fachübergreifenden Dissertationsthemen aus der Zuständigkeit anderer Doktoratsbeiräte soll eine Auskunftsperson aus dem jeweils anderen Doktoratsbeirat herangezogen werden. Es können fallweise Auskunftspersonen mit einschlägiger Expertise zu einzelnen Präsentationen herangezogen werden.

(6) Der Doktoratsbeirat legt pro Semester mindestens zwei Termine für die universitätsöffentliche Präsentation der Dissertationsvorhaben fest. Der universitätsöffentlichen Einladung zur Präsentation der Dissertationsvorhaben wird ein von der Dissertantin/dem Dissertanten verfasstes Abstract beigelegt.

(7) Die Sitzungen des Doktoratsbeirates werden von der/dem Vorsitzenden geleitet. Die/der Vorsitzende kann auch eine andere Person des Doktoratsbeirates mit der Leitung einer Sitzung beauftragen. Die Sitzungen des Doktoratsbeirates werden im Regelfall in deutscher Sprache abgehalten. In begründeten Fällen können auch andere Sprachen vom Doktoratsbeirat für Präsentation und Diskussion zugelassen werden.

(8) Am Beginn einer Sitzung wird eine Tagesordnung mit einfacher Mehrheit beschlossen. Sie kann im Laufe einer Sitzung mit einfacher Mehrheit geändert werden.

(9) Über jede Sitzung ist ein Protokoll zu erstellen. Es ist spätestens zwei Wochen nach einer Sitzung auszusenden und im Umlauf zu beschließen (oder bei der darauf folgenden Sitzung zur Abstimmung vorzulegen.) Einwände sind spätestens eine Woche nach Aussendung schriftlich oder auf elektronischem Wege zu übermitteln. Über Einwände wird entweder im Umlaufverfahren oder – sofern diese zeitnah stattfindet – auf der folgenden Sitzung abgestimmt. Jedes Mitglied des Doktoratsbeirates ist berechtigt, dem Protokoll eine persönliche Stellungnahme beizufügen. Das genehmigte Protokoll, allfällige persönliche Stellungnahmen sind unverzüglich gemeinsam mit weiteren Unterlagen (DISS1, DISS2, DISS3) dem Studienrektorat zu übermitteln.

(10) Die/der Vorsitzende bestimmt die Reihenfolge der Wortmeldungen und leitet allfällige Abstimmungen. Wortmeldungen zur Geschäftsordnung genießen Vorrang.

(11) Die Mitglieder des Doktoratsbeirates sind zur Teilnahme an den Sitzungen verpflichtet. Eine Verhinderung ist der/dem Vorsitzenden schriftlich oder auf elektronischem Wege und vor Sitzungsbeginn bekannt zu geben. Mitglieder werden durch die benannten Ersatzmitglieder aus ihren Instituten vertreten werden.

Ist ein Mitglied verhindert, wird es von ihrem/seinem Ersatzmitglied vertreten. Im Falle einer Verhinderung hat das betreffende Mitglied unverzüglich die Vorsitzende / den Vorsitzenden sowie das jeweilige Ersatzmitglied zu verständigen. Die Verständigung des Ersatzmitgliedes gilt als Einladung zur Sitzung.

(12) Der Doktoratsbeirat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend oder diese allenfalls durch ein Ersatzmitglied vertreten sind. Eine elektronische Zuschaltung von nicht anwesenden Mitgliedern ist möglich. Ein Antrag gilt als angenommen, wenn mehr als die Hälfte der anwesenden Mitglieder oder Ersatzmitglieder für den Antrag gestimmt hat. Falls ein Mitglied dies beantragt, ist geheim abzustimmen. Die Abänderung eines einmal gefassten Beschlusses bedarf einer Zweidrittelmehrheit. Bei Errechnung der Stimmverhältnisse wird zuerst die Zahl der Prostimmen, dann die Zahl der restlichen Stimmen festgestellt. Diese müssen auf Verlangen eines Mitgliedes in Gegenstimmen und Stimmenthaltungen aufgeschlüsselt werden.

(13) Die/der Vorsitzende des Doktoratsbeirates kann eine Abstimmung im Umlaufweg über Angelegenheiten und Gegenstände verfügen, bei denen infolge der Dringlichkeit noch vor der nächstfolgenden Sitzung des Doktoratsbeirates eine Beschlussfassung notwendig ist. Das Umlaufstück hat einen zumindest kurz begründeten Antrag zu enthalten, der so gefasst sein muss, dass darüber mit „JA“ oder „NEIN“ abgestimmt werden kann. Zugleich ist eine angemessene Frist von zumindest fünf Werktagen zu setzen, binnen der das Umlaufstück mit der enthaltenen Stimmabgabe bei der/dem Vorsitzenden einlangen muss. Ein Antrag ist angenommen, wenn mehr als die Hälfte aller Mitglieder des Doktoratsbeirates für ihn gestimmt hat. Die/Der Vorsitzende hat das Ergebnis einer Abstimmung im Umlaufweg unverzüglich den Mitgliedern des Doktoratsbeirates sowie dem Studienrektorat mitzuteilen.